



Vernehmlassung zu einer Teilrevision der Raumplanungsverordnung

**Transport von Wärmeenergie aus Landwirtschaftsbetrieben
in die Bauzonen und
Anpassung der Raumplanungsverordnung an die Teilre-
vision des Raumplanungsgesetzes vom
23. Dezember 2011**

Auswertungsbericht

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Entstehungsgeschichte.....	3
Vernehmlasser	3
Allgemeine Bemerkungen	3
Transport von Wärmeenergie aus Landwirtschaftsbetrieben in die Bauzonen (Art. 34a)	4
Allgemeine Bemerkungen.....	4
Inhaltliche Stossrichtung	4
Variantenentscheid	5
Allgemeine Beurteilung des vorgeschlagenen Effizienzkriteriums	5
Einsatz fossiler Energieträger und Spitzenlastabdeckung	5
Diverse Vorschläge und Bemerkungen.....	6
Hauptvorschlag	6
Variante.....	7
Energieeffizienzvorgabe für Wärmeproduktion und -verteilung.....	7
Vollzugstauglichkeit.....	7
Anpassung der Raumplanungsverordnung an die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 23. Dezember 2011	7
Allgemeine Bemerkungen.....	7
Einpassung in die Landschaft, Artikel 24c Absatz 4 RPG; Druck auf das bäuerliche Bodenrecht..	8
Verhältnis zu Bewilligungen nach Artikel 16a RPG	8
Diverses.....	8
Artikel 39 Absatz 3.....	8
Artikel 41	9
Absatz 1.....	9
Absatz 2.....	9
Artikel 42	9
Allgemein.....	9
Absatz 1.....	10
Absatz 2.....	10
Absatz 3.....	11
Absatz 4.....	12
Artikel 42a	13
Absatz 3.....	13
Artikel 43	13
Artikel 43a	13
Allgemein.....	13
Einleitungssatz.....	13
Buchstabe b.....	13
Buchstabe c.....	13
Buchstabe d.....	13
Buchstabe e.....	14
Ergänzungsvorschläge.....	14
Französische Fassung speziell.....	14
Schlussbemerkungen.....	14
Abkürzungsverzeichnis	15

EINLEITUNG

Entstehungsgeschichte

Am 13. März 2008 reichte Ständerat Werner Luginbühl eine Motion mit folgendem Wortlaut ein: „Der Bundesrat wird beauftragt, möglichst rasch die einschlägigen Gesetzesvorschriften so anzupassen, dass Wärmeenergie, welche auf einem Landwirtschaftsbetrieb produziert wird, in einem Fernwärmenetz auch über grössere Distanzen in die Bauzonen transportiert werden darf.“ Die Motion wurde damit begründet, die in Artikel 34a Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) verwendeten Begriffe "Hofbereich" und "Gebäudegruppe" seien sehr eng. Der Bundesrat habe damit eine unzweckmässige Einschränkung zulasten der Landwirtschaft und damit der dezentralen und ökologisch sinnvollen Energiegewinnungsmöglichkeiten ausserhalb der Bauzone erlassen. In Artikel 16a Absatz 1^{bis} des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) sei klarzustellen, dass die Energie aus einem Blockheizkraftwerk über längere Distanzen in die Bauzonen abgegeben werden dürfe. Der Bundesrat erklärte sich in seiner Stellungnahme vom 21. Mai 2008 bereit, über Artikel 34a Absatz 1 Buchstabe c RPV hinaus Spielräume zu suchen, um die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen so weit zu lockern, als dies für das angestrebte Ziel als notwendig und sinnvoll und mit Blick auf die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet vertretbar erscheint. Er stellte in Aussicht, dies auf Verordnungsstufe zu tun, und beantragte die Annahme der Motion. Diese wurde vom Ständerat am 12. Juni 2008 und vom Nationalrat am 28. April 2009 angenommen und damit an den Bundesrat überwiesen.

Am 23. Dezember 2011 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte eine Teilrevision des RPG, mit der eine Standesinitiative des Kantons St. Gallen umgesetzt wird. Damit haben sie das zentrale Anliegen vieler Kantone erfüllt, künftig alle altrechtlichen Wohnbauten gleich zu behandeln, unabhängig davon, ob sie 1972 landwirtschaftlich genutzt wurden oder nicht. Diese Revision wurde vom Parlament als dringlich erachtet und daher in einer eigenständigen Vorlage realisiert, obwohl im Rahmen der 2. Etappe der RPG-Revision eine Gesamtüberarbeitung der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen in Vorbereitung ist. Im Bewusstsein, dass die Revision gewisse Probleme aufwirft, die im Gesetz selber nicht gelöst werden, wurde dem Bundesrat übertragen, die nötigen Grenzen zu setzen. Zudem wurde in Aussicht gestellt, dass im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des RPG versucht werden soll, die revidierten Bestimmungen besser in eine gesamthafte Regelung einzubetten.

Die beiden Themen wurden in eine einzige Vorlage für eine Teilrevision der RPV integriert, zu welcher der Bundesrat am 22. Februar 2012 ein Vernehmlassungsverfahren eröffnete und die Frist für die Einreichung der Stellungnahmen auf den 1. Juni 2012 festsetzte.

Am 13. April 2012 lief die Referendumsfrist für die Teilrevision des RPG vom 23. Dezember 2012 ungenutzt ab.

Vernehmlasser

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden sämtlichen Kantonen, der Konferenz der Kantonsregierungen, den in der Bundesversammlung vertretenen Parteien (13), den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete (3), den Spitzenverbänden der Wirtschaft (8), sowie 40 weiteren interessierten Organisationen zur Stellungnahme unterbreitet. Zur Vernehmlassungsvorlage liessen sich alle Kantone, vier Parteien, die Dachverbände der Städte und Berggebiete, drei Dachverbände der Wirtschaft sowie 38 weitere interessierte Organisationen und Privatpersonen vernehmen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Bezüglich der ganzen Revision insgesamt zustimmend äussern sich AG, GE, GR, JU, LU, SZ, UR; SPS; economiesuisse, SBV; Aquanostra, FER, GR AW, Lausanne, VSGP, VSLG. Generell ablehnend äussert sich die SVP. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben SSV; SGB; SAC. Kritisch

zur Häufung der Revisionen von Gesetz und Verordnung äussern sich AI, FR, SH, ZG, ZH; BPUK, FSU, SIA.

Weitere allgemeine Bemerkungen sind wie folgt eingegangen: Die hohe Regulierungsdichte wird abgelehnt (SAB) bzw. mit Besorgnis festgestellt (Gemeinden). Detailbestimmungen sollen in Wegleitungen festgehalten werden, die zusammen mit Interessenvertretungen auszuarbeiten sind (SBV). Einmal mehr versucht die Verwaltung, ein ihr nicht genehmes Anliegen des Parlaments auf dem Verordnungsweg zu sabotieren (SVP). Dem Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet ist stärker Rechnung zu tragen (AG BKS, AGUS, Archäologie, AS, Bauernhausforschung, KSD, NIKE, Pro Natura, Pusch, SL, SVS, WWF). Wir vermissen, dass nicht konkreter darauf hingewiesen wird, dass die Anpassung nicht zu negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft und das bäuerliche Bodenrecht führen darf (VLP).

TRANSPORT VON WÄRMEENERGIE AUS LANDWIRTSCHAFTSBETRIEBEN IN DIE BAUZONEN (ART. 34a)

Allgemeine Bemerkungen

Inhaltliche Stossrichtung

Im Grundsatz wird die vorgeschlagene Ordnungsänderung im Bereich der Wärmeenergie begrüsst von AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG; CVP, FDP, SPS; SBV; sgv; agridea, Aquanostra, BPUK, FER, GR AW; KBNL; Prométerre, SOBIV, Suissetec, VLP; VSGP, VSLG. Begrüssert wird namentlich die durch die Motion von Ständerat Luginbühl angestossene Aufgabe des Kriteriums der Gebäudegruppe (z.B. BE, GL, OW, ZG; VLP).

BL erachtet die Vorlage aus raumplanerischen Überlegungen (schleichende Auflösung der Trennung von Nichtbauzonen und Bauzonen) zwar als problematisch, jedoch würden in diesem Fall energiepolitische Gründe für die Änderung überwiegen (ähnlich: Suissetec).

VD, VS; SVP; SAB; sgv; HEV stehen der Änderung eher kritisch oder ablehnend gegenüber. FSU und SIA werfen die Frage auf, ob es richtig ist, für die mutmasslich wenigen Betriebe eine Regelung in die Verordnung aufzunehmen.

Mit dieser erneuten Änderung wird der Weg zu reinen Energie-Produktionsanlagen geebnet, welche in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform sind (Pro Natura, Pusch, SVS, WWF). Es gilt eine zunehmende „Industrialisierung“ der Landwirtschaftszone und einen Wildwuchs von zusätzlichen Bauten zu Lasten des Kulturlandes zu verhindern (VS; sgv; FSU, HEV, Suissetec). Der sgv befürchtet Wettbewerbsverzerrungen. Der Liberalisierungsschritt geht sehr weit (HEV).

Das bisherige Kriterium der Gebäudegruppe in Artikel 34a Absatz 1 Buchstabe c RPV ist ersatzlos zu streichen (BE, ZG; FDP; sgv; biomasse, FSU, Prométerre, SIA).

Die vorgeschlagene Regelung ist zu detailliert und komplex für den Vollzug bzw. kann diesen erschweren (BE, SG, VD, ZH; FDP; SAB; SBV, sgv; agridea; Prométerre, VLP; s. auch die Stellungnahmen im Kapitel „Allgemeine Beurteilung des vorgeschlagenen Effizienzkriteriums“, unten S. 5) bzw. ist ein Eingriff in die Kompetenz der Kantone zur Regelung der Energieversorgung (SAB). Die Vorlage entspricht nicht der Intention der Motion Luginbühl, weil sie den Wärmetransport einschränkt (BE; FDP, SVP; SAB; SBV; FER).

Die SAB regt als Ersatzkriterium an, dass „die Wärmeproduktion zur wirtschaftlichen Diversifizierung des Standortbetriebes beiträgt und ökologischen Standards entspricht“.

Variantenentscheid

Den Hauptvorschlag favorisieren AR, FR, GE, NW, SO, SZ, TG, VD; CVP; Aquanostra, FSU, HEV, KBNL, Pro Natura, Pusch, SIA, SL, SVS, VSLG, WWF. Dies schergewichtig wegen der Nachteile, die mit der Variante verbunden wären.

Der Variante den Vorzug geben GL, LU, OW, SG, SH, TI, ZG; SPS; SBV; Kompostforum, SOB, Suissetec, VSEI, VSGP zumeist weil die Betrachtung der Energieeffizienz über das Gesamtsystem wichtig bzw. sinnvoll sei. Die grössere Flexibilität bei Bewilligung heben als Vorteil hervor: SBV, SOB, VSGP.

Beide Varianten lehnen ab: SVP; SAB; Prométerre. Nicht zur bevorzugten Variante äussern sich insbesondere BS, GR, JU, NE, UR; FDP; sgv; agridea, BPUK, FER, JardinSuisse; VLP.

Allgemeine Beurteilung des vorgeschlagenen Effizienzkriteriums

Die Einführung eines Energieeffizienzkriteriums anstelle des bisherigen Kriteriums der Gebäudegruppe wird begrüsst (BS, GE, JU, LU, NE, ZH; SPS; FER). Es ist essentiell, dass die Anforderungen vergleichbar sind mit dem Standard, der auch innerhalb der Bauzonen für solche Anlagen gilt (JU, ZH). Das vorgeschlagene Effizienzkriterium ist geeignet zur Beurteilung der Zweckmässigkeit des Wärmetransports (BS). Es ist notwendig, für die Erstellung von Anlagen industriell-gewerblicher Art ausserhalb der Bauzonen hohe Anforderungen zu formulieren (ZH). Die strengen und verbindlichen Vorgaben werden begrüsst (SPS).

Zu den allgemein skeptischen Äusserungen von VD, VS, ZH; SVP; SAB; sgv; HEV s. oben im Kapitel Inhaltliche Stossrichtung, S. 4.

Vereinzelt wird beantragt, den Wirkungs- bzw. Nutzungsgrad zu senken (SVP; VSLG) bzw. die Vorgabe zu überdenken (AR).

Es muss konkretisiert werden, wer zu welchem Zeitpunkt welchen Nachweis zu erbringen hat und wie die Überprüfung und Kontrolle der Wärmetransporte funktionieren sollen (NE, SG, TG, ZH; FSU, SIA). Es ist wichtig, dass der gesuchstellende Landwirt die dazu notwendigen Angaben, namentlich auch zum Wärmenetz, im Baubewilligungsverfahren liefern muss (NE; FSU, SIA). Nur leicht kontrollierbare Einzelanforderungen sind aufzustellen (ZH) bzw. es ist auf bestehende Normen zurückzugreifen, wie z.B. diejenigen der Musterverordnung der Kantone im Energiebereich [MuKE] (BE, SG, ZH; VLP); ZH regt eine Erhöhung dieser Anforderungen um 20 Prozent an.

AR, BE, NW, SG, TG, ZG, ZH; sgv; FER, VLP erachten die vorgeschlagene Regelung als nicht vollzugstauglich bzw. hegen zumindest grosse Zweifel daran, namentlich bezüglich Einhaltung der Effizienzvorgaben. Die Angabe einer konkreten Prozentzahl kann zu unsinnigen Lösungen führen (BE, VD) bzw. ist nicht opportun (SAB). Es sollen keine ziffernmässigen Effizienzvorgaben in der RPV verankert werden, sondern es soll allgemein auf den Stand der Technik verwiesen und die Konkretisierung dieses Kriteriums im Rahmen von Erläuterungen, Wegleitungen oder dergleichen vorgenommen werden (BE, OW, SG; SBV; VLP). Wir zweifeln daran, dass die Fachleute aller Kantone in den Planungsgrundlagen QM-Holzheizwerke[®] genügend geschult sind (SZ).

Ein Effizienzkriterium führt voraussichtlich zu grösseren Energie-Erzeugungsanlagen, weshalb die Bedingung der Unterordnung unter den Landwirtschaftsbetrieb (Art. 34a Abs. 3 RPV) damit nicht mehr gegeben ist (Pro Natura, Pusch, SVS, WWF). Im Rahmen der Umsetzung muss darauf geachtet werden, dass die gleichermassen wichtigen Güter Landschaftsschutz und Versorgung mit erneuerbaren Energien nicht gegeneinander ausgespielt werden (SPS).

Einsatz fossiler Energieträger und Spitzenlastabdeckung

Wir begrüssen die Klarstellung im Erläuternden Bericht, wonach Artikel 16a Absatz 1 RPG den Einsatz fossiler Brennstoffe nicht gestattet, auch nicht zur so genannten Spitzenlastabdeckung bei Holz-

heizungen (NW, VS; SPS; BPUK). Dies ist eine logische Folge der gesetzlichen Vorgabe (VS; BPUK). Wird ein zusätzliches System für den Spitzenlastbetrieb installiert, muss dieses entweder mit Biomasse betrieben oder innerhalb der Bauzonen untergebracht werden (SPS). Fossile Brennstoffe, aber auch Nahrungs- und Futtermittel, sind zu wertvoll, um damit Energie zu produzieren (SBV; ähnlich auch OW).

Der (fossile) Spitzenlastkessel trägt massgeblich zum wirtschaftlichen und reibungslosen Betrieb eines Wärmenetzes bei und ist deshalb für den Betrieb praktisch unabdingbar (SG).

Diverse Vorschläge und Bemerkungen

Nebst dem neuen Energieeffizienzkriterium gelten die bisherigen Anforderungen von Artikel 34a RPV an zonenkonforme Bauten und Anlagen zur Wärmeproduktion und -verteilung weiterhin (JU; KBNL).

Die Voraussetzungen von Artikel 34a RPV reichen aus, um überdimensionierte, die Identität der bestehenden Gebäude sprengende Energieproduktionsanlagen zu verhindern (JU). Es ist eine maximale Anlagegrösse festzulegen (TG, VS). Im Fall von landwirtschaftlichen Betriebsgemeinschaften ist das Kriterium des Betriebszentrums durch eine „privilegierte“ Interessenabwägung zu flexibilisieren (NE).

Im Verordnungstext ist klarzustellen, dass die Brennstoffe überwiegend aus hofeigener Produktion stammen müssen und dass die Durchleitung durch Naturschutzgebiete untersagt wird (FSU, SIA). Es ist eine maximale Beschränkung des Transportweges einzuführen (Suissetec).

Der Einbau der Leitungen hat Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden, weshalb es wichtig ist, dass diese Arbeiten den gleichen Anforderungen genügen, die auch für Wasser- oder Gasleitungen gelten (FR). Die Bewilligung äusserlich sichtbarer Energietransportanlagen ist mit einem Beseitigungsrevers für den Fall der Aufgabe der Energieproduktion zu verknüpfen und die Wärmenetze sind im Energiekonzept oder im Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde zu verankern (GR).

Es bleibt unklar, ob das „Privileg“ zur Förderung von erneuerbaren Energien weiterhin nur landwirtschaftlichen Betrieben vorbehalten bleibt (ZH). Der Kreis der betroffenen Bauten und Anlagen liesse sich besser und umfassender abgrenzen, wenn zur Bezeichnung der Quelle der Energieproduktion anstatt des Ausdrucks „gewonnene Brenn- und Treibstoffe“ der Begriff der „trockenen oder feuchten Biomasse“ verwendet würde (VD). Auch die Bewilligungsvoraussetzungen für Erdwärmesonden in der Landwirtschaftszone sollen angepasst werden, um den Ersatz fossiler Heizenergien zu beschleunigen (FDP). Die Verordnungsbestimmungen sind so zu formulieren, dass umgekehrt auch der Wärmetransport aus der Bauzone in die Landwirtschaftszone abgedeckt ist (JardinSuisse, VSGP). Die Regelung ist auf die Produktion von Kälte (im Sommer) auszudehnen (Suissetec). Im Rahmen dieser Vorlage ist auch die Frage der Kostentragung für die Energiefortleitungsanlagen zu regeln (GR).

Hauptvorschlag

Die Vorgabe eines maximalen Wärmeverlustes von zehn Prozent im Verteilnetz stellt eine sehr hohe Anforderung dar (AR). Es sind höhere Werte festzulegen (SVP; Aquanostra, VSLG) bzw. dieses Effizienzkriterium ist ganz zu streichen (FDP). Im ländlichen Raum wird es nicht leicht sein, eine genügend hohe Anschlussdichte zu erreichen und die Transportverluste nicht über zehn Prozent steigen zu lassen (ZH). Dieser Wert kann mit einer modernen Anlage, die den heute gültigen Qualitätsanforderungen entspricht (z.B. Qualitätsmanagement Holzheizwerke) problemlos erfüllt werden (NW). Eine fixe Prozentvorgabe kann im Zuge der technischen Entwicklung dazu führen, dass die mögliche Grösse eines Verteilnetzes laufend zunimmt, was jedoch nicht als problematisch erachtet wird (NW).

Die Effizienzvorgabe soll im Sinne eines Durchschnittes während des Winterhalbjahres gelten (VD). Die Formulierung ist auf Holzheizungen ausgerichtet. Zu unserem Bedauern wurden in den Überlegungen die stromgeführten landwirtschaftliche Biogasanlagen nicht mitberücksichtigt (Biomasse).

Der Begriff des Hofbereichs ist durch einen genau bezeichneten Perimeter zu ersetzen (ZH) bzw. die Benutzung bestehender Gebäude ist zu bewilligen, auch wenn diese nicht Teil des Betriebszentrums sind (VD).

AR weist nochmals auf die Schwierigkeit hin, die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens gestützt auf rechnerische Annahmen in den Projektunterlagen zu prüfen. NW hält einerseits den Verlust bei der Wärmeverteilung nach der Inbetriebnahme des Fernwärmenetzes für gut kontrollierbar, stellt andererseits aber doch in Frage, inwieweit die Einhaltung der Wärmeverluste bei der Wärmeverteilung während der Betriebsphase durchgesetzt und kontrolliert werden kann.

Variante

Energieeffizienzvorgabe für Wärmeproduktion und -verteilung

Der Einbezug der Produktionsanlagen ist auch unter dem Aspekt der Luftreinhaltung sinnvoll (LU). Der Variantenvorschlag ist weniger sinnvoll, da die Heizzentralen sehr unterschiedliche Wirkungsgrade aufweisen (VD). Anstelle einer fixen Vorgabe ist auf den jeweiligen Stand der Technik abzustellen, welcher in einer leichter anzupassenden Wegleitung näher definiert wird (OW; SBV; VSGP; s. auch die Stellungnahmen im Kapitel „Allgemeine Beurteilung des vorgeschlagenen Effizienzkriteriums“, oben S. 5).

Für die Wärmenutzung bei Wärmekraftkopplungsanlagen wäre eine Berechnungsgrundlage notwendig; der Wirkungsgrad hängt von verschiedenen, nicht klar berechenbaren Faktoren ab (ZH). Bei stromgeführten dezentralen Anlagen ist die Einhaltung des vorgeschlagenen Gesamtwirkungsgrades von siebzig Prozent in den seltensten Fällen möglich (Biomasse).

Vollzugstauglichkeit

Es ist gerechtfertigt, an die Wirtschaftlichkeit und die Umweltfreundlichkeit solcher Anlagen höchste Anforderungen zu stellen, selbst wenn sich mit der Variante der Aufwand für die Bewilligungsbehörden und im Vollzug erhöhen sollte (LU).

Für die Prüfung des Nutzungsgrades wäre statt eines verwaltungsinternen Aufbaus des notwendigen Fachwissens eine externe Lösung vorzuziehen, allenfalls unter Koordination durch die kantonalen Energiefachstellen (SZ).

ANPASSUNG DER RAUMPLANUNGSVERORDNUNG AN DIE TEILREVISION DES RAUMPLANUNGSGESETZES VOM 23. DEZEMBER 2011

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Teil der Revision wird unterstützt (BS, GE, JU, NE, SG, SZ, TG; FDP; economiesuisse, sgV; Aquanostra, Centre Patronal, FER, HEV; Prométerre, SOB, VSLG). Die Anpassungen sind in gewisser Weise die logische Folge der Teilrevision des RPG vom 23. Dezember 2011 (JU; economiesuisse; KBNL).

Es wird als sinnvoll erachtet, dass soweit wie möglich an den bestehenden und bewährten Elementen festgehalten wurde, und begrüsst, dass Präzisierungen basierend auf der gelebten Praxis vorgenommen werden (AG). Die Überarbeitung der Systematik wird begrüsst (BS).

Mit der Umsetzung der Standesinitiative des Kantons St. Gallen wird auch ein zentrales Anliegen erfüllt (AR, GR, SO, TG). Die rasche Umsetzung wird begrüsst (CVP). Die Umsetzung der Standesinitiative des Kantons St. Gallen ist sorgfältig erfolgt (AR, SG). Ungeachtet der dargestellten Lockerung bleibt der Vollzug der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb Bauzonen jedoch auch in Zukunft anspruchsvoll (AR, SZ).

Einpassung in die Landschaft, Artikel 24c Absatz 4 RPG; Druck auf das bäuerliche Bodenrecht

Die entsprechende Regelung in Artikel 24c Absatz 4 RPG erscheint genügend konkret, so dass sie zur Zeit keiner weiteren Ausführungsbestimmung bedarf (AG).

Die schweizerische Kulturlandschaft ist in ihrer Vielfalt einmalig; ihre Intaktheit ist für den nationalen Zusammenhalt und den Tourismus von höchster Bedeutung (AG BKS, AGUS, Archäologie, AS, Bauernhausforschung, KSD, NIKE). Ihre Prägung durch die über Jahrhunderte entstandenen Bauernhäuser darf nicht verloren gehen (AKD).

Auf Verordnungsstufe soll definiert werden, was unter „zeitgemässe Wohnnutzung“ im Sinne von Artikel 24c Absatz 4 RPG zu verstehen ist (ZH). In der RPV oder zumindest in den Erläuterungen dazu sollte unmissverständlich klargestellt werden, dass Artikel 24c Absatz 4 RPG nur dort zum Tragen kommt, wo eine Erweiterung des Bauvolumens beabsichtigt ist (BE).

Der Druck auf die Landschaft steigt weiter, da der Erwerb solcher Wohnbauten entsprechend attraktiver wird; die Entlassung der Grundstücke aus dem Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts ist als Voraussetzung für den Abbruch und Wiederaufbau gemäss Artikel 24c RPG zu verlangen (ZH).

Verhältnis zu Bewilligungen nach Artikel 16a RPG

Es stellt sich die Frage, wie der geänderte Artikel 24c RPG bei altrechtlichen Wohnbauten auf landwirtschaftlichen Gewerben angewendet werden soll und in welcher Konkurrenz die geänderte Bestimmung zu Artikel 16a RPG und Artikel 34 Absatz 3 RPV steht (LU, SZ).

Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Artikel 24c RPG auf noch landwirtschaftlich benötigte Bauten kann nicht aus der RPG-Revision vom 23. Dezember 2011 abgeleitet werden; dies würde zu grossen Vollzugsproblemen führen (FR).

Viele Fragen sind zu klären (VD). Falls ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin gewisse Gebäudevolumen nicht nutzt, darf er oder sie diese zu nichtlandwirtschaftlichem Wohnraum umnutzen (VD)? Insbesondere ist auch die Frage zu klären, ob bei einem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb gleichzeitig eine Erweiterung der Wohnfläche im Ökonomieteil und eine Verlegung des Ökonomieteils an einen anderen Standort zulässig wären, was zu verneinen ist (LU).

Diverses

Da Artikel 42b Absatz 2 auf Artikel 42a Absatz 2 verweist., der aufgehoben wird, sollte dieser Verweis gestrichen werden (ZG).

Für die Zukunft muss anvisiert werden, durch eine Revision des RPG den Absatz 2 von Artikel 41 RPV streichen zu können und zusätzliche Ausbauten und damit Nutzungsmöglichkeiten in die Kompetenz der Kantone geben (Aqanostra, VSLG).

Artikel 39 Absatz 3

ZG ist mit dieser Regelung einverstanden, FR, JU, SO, VS; SBV; VSEI haben keine Bemerkungen. Die Verschiebung wirkt eher systembereinigend und vereinfachend, was zu begrüßen ist (NW).

GR beantragt die Streichung von Artikel 43a; weshalb auch Artikel 39 Absatz 3 entsprechend angepasst werden muss.

Diese Voraussetzungen sind in Begriffsbestimmungen weiter zu konkretisieren (ZH). „Im Wesentlichen“ ist durch „grundsätzlich“ zu ersetzen (AG BKS, AGUS, Archäologie, AS, Bauernhausforschung, KSD, NIKE). „Äussere Erscheinung“ ist zu ergänzen durch „inklusive Materialisierung“ (AKD).

Da die Zielsetzung von Artikel 39 RPV in der Stärkung der dauernden Besiedelung und nicht in der Denkmalpflege liegt, muss Artikel 39 Absatz 3 wie folgt geändert werden: *"Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung im Wesentlichen unverändert bleibt"* (AI; CVP).

Artikel 41

Ausdrücklich keine Bemerkungen haben TI und VS.

Absatz 1

Die Einführung der Begriffe "altrechtlich" und "neurechtlich" dürften zu vermehrter Klarheit beitragen (AG). AI und JU haben keine Bemerkungen.

Zur Anwendung auf noch landwirtschaftlich genutzte Bauten s. oben, Verhältnis zu Bewilligungen nach Artikel 16a RPG, S. 8.

Absatz 2

GR beantragt folgende Neuformulierung: „Auf landwirtschaftliche Ökonomiebauten ohne angebauten Wohnteil ist Artikel 24c RPG in der Regel nicht anwendbar“. Der Absatz ist zu streichen (SBV; agridea). Auch temporär bewohnte Bauten sind vom Anwendungsbereich auszuschliessen (AG BKS, AGUS, Archäologie, AS, Bauernhausforschung, KSD, NIKE, Pro Natura, Pusch, SL, SVS, WWF).

Wenn eine altrechtliche Wohnbaute, die seit langem nicht mehr bestimmungsgemäss genutzt wird, ebenfalls unter diese Bestimmung fallen könnte, wäre es angebracht, ein zeitliches Kriterium zu definieren (FR).

Es ist unklar, was unter "unbewohnten landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen" zu verstehen ist (AI, NW, OW, SH, UR, VD; CVP; BPUK, VLP), bzw. was mit diesen Bauten und Anlagen geschehen soll (SO). Der Begriff der unbewohnten landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen darf nicht zu weit ausgelegt werden (VLP). Sind Änderungen an diesen zukünftig nur noch nach Artikel 24a bzw. 24d RPG bewilligungsfähig (AI, SO, SH, ZH; BPUK)? Dies würde eine strengere Regelung bedeuten (SH; CVP; BPUK), die grundsätzlich begrüsst (SO) bzw. ablehnt (CVP) oder sogar entschieden ablehnt wird (AI). Heute werden vor dem 1. Juli 1972 nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Scheunen als zonenfremd nach Artikel 24c RPG und Artikel 42 RPV beurteilt (ZH). Wie wäre bei Wohnbauten mit angebautem Ökonomieanteil zu verfahren, wenn der Ökonomieanteil nach dem Gesagten nicht auch von Artikel 42 RPV erfasst würde (ZH)?

Artikel 24c RPG soll auch anwendbar sein auf altrechtliche Verkehrsinfrastrukturen der Luftfahrt, einschliesslich ehemaliger und bestehender Militärflugplätze, unabhängig ob sie 1972 zivil (mit)genutzt wurden oder nicht (Flüeli).

Artikel 42

Allgemein

Die neue Regelung wird begrüsst (AI, Suissetec) bzw. gibt zu keinen Bemerkungen Anlass (VS; CVP). Es ist zweckmässig, das bisher für Bauten und Anlagen nach Artikel 24c RPG geltende und eingespielte Regime gemäss Artikel 42 RPV im Wesentlichen unverändert zu übernehmen; ausdrücklich begrüsst wird, dass bei Erweiterungen ebenfalls die Flächenlimiten von maximal 30 Prozent bzw. maximal 100 m² übernommen werden und dass neu auch bei diesen Bauten der freiwillige Wiederaufbau zugelassen werden soll (OW).

Der unbestimmte Begriff der „zeitgemässen Wohnnutzung“ in Artikel 24c Absatz 4 RPG erhält ein sehr grosses Gewicht; er ist näher zu bestimmen, da die Praxiserfahrung zeigt, dass er sehr grosszügig ausgelegt wird (ZH).

Zurzeit gelten unterschiedliche kantonale Vorgaben betreffend die Zahl zulässiger Wohneinheiten; es ist weiterhin unklar, wie sich der Gesetzgeber dazu stellt, dass in einfachen Wohnhäusern mehrere Wohneinheiten eingebaut werden (ZH).

SG beantragt eine Klarstellung in den Erläuterungen, damit verhindert wird, dass Eigentümer eines Wohnhauses mit angebaute Ökonomiebaute im Falle eines Ersatzbaus den Gesetzestext so auslegen, dass die Nutzfläche der Ökonomiebaute bei den anrechenbaren Flächen berücksichtigt werden kann. Es muss klar geregelt werden, in welchem Ausmass ein Ersatz des Ökonomieteils zulässig ist; es ist wenig sinnvoll, einen Ökonomieteil nur aufgrund der Wesensgleichheit zu ersetzen, wenn für diesen kein Bedarf besteht (LU).

SG beantragt eine Klarstellung in den Erläuterungen bezüglich der Frage, zu welchem Zeitpunkt das Ersatzobjekt noch bestimmungsgemäss nutzbar gewesen sein musste.

Absatz 4 ist im Kontext der revidierten Bestimmungen nicht mehr klar genug (VD). Bei Abbruch und Wiederaufbau kann Artikel 42 Absatz 4 Satz 2 RPV im Widerspruch stehen zur Anforderung, dass die Identität der Baute sowie das äussere Erscheinungsbild zu wahren ist (ZH). Das Mass an Identität, das beim Wiederaufbau gewahrt werden muss, ist näher zu bestimmen (ZH).

Absatz 1

Diese Änderung wird von Aquanostra, bauenschweiz und VSLG begrüsst. Es wäre sinnvoll, zu präzisieren, was unter den Begriffen „Wahrung des äusseren Erscheinungsbildes“ und „Identität der Bauten“ zu verstehen ist (JU, ZH; VLP). Bei der Anwendung von Artikel 42 ergeben sich manchmal Interpretationsprobleme, insbesondere bei einer Erweiterung ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens oder im Rahmen des Wiederaufbaus eines Gebäudes (JU, ZH). Die Verordnung soll Kriterien aufführen, die eine klare Beurteilung zulassen, welche Veränderungen als wesentlich und damit als nicht mehr zulässig einzustufen sind. (ZH). Im Vollzug sollte die Handhabung dieser Bestimmung sehr zurückhaltend erfolgen, um dem Schutz der Kulturlandschaft Rechnung zu tragen, weshalb eine Auflistung von zulässigen Vorhaben bei Ersatzbauten und bei der Umgebungsgestaltung in den Erläuterungen begrüsst würde (ZH).

Anstelle des Schlüsselbegriffs „Identität“ ist der Begriff „Authentizität“ zu verwenden (AG BKS, AGUS, Archäologie, AS, Bauernhausforschung, KSD, NIKE, SL). Es sind auch Regelungen für den freiwilligen Abbruch und Wiederaufbau in diesen Absatz zu integrieren (AG BKS, AGUS, AKD, Archäologie, AS, Bauernhausforschung, KSD, NIKE).

Satz 2 ist zu streichen (AG BKS, AGUS, Archäologie, AS, Bauernhausforschung, KSD, NIKE, SL) bzw. ist wie folgt zu ergänzen: Verbesserungen gestalterischer Art und notwendige Veränderungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Gebäudesanierung sind zulässig (Gemeinden).

Absatz 2

Der Referenzzustand am 1. Juli 1972 ist teilweise schwer zu ermitteln (OW; VLP). Trotzdem ist die Regelung zu befürworten, weil die Erweiterungen gemäss der Rechtsprechung zwar in mehreren Etappen erfolgen können, jedoch die angegebenen Obergrenzen insgesamt nicht überschritten werden dürfen (VLP). Es muss präzisiert werden, was mit „Nichtbaugebiet im Sinne des Bundesrechts“ gemeint ist: Massgebend ist der 1. Juli 1972, ausnahmsweise eine spätere Zuweisung der betreffenden Baute von einer Bauzone zu einer Nichtbauzone (GR).

Die Anforderung aus Artikel 24c Absatz 2 RPG, wonach die bauliche Erneuerung, Änderung, massvolle Erweiterung oder der Wiederaufbau die rechtmässige Erstellung oder Änderung voraussetzt

(„rechtmässiger Bestand“), soll auch in Artikel 42 Absatz 2 RPV aufgenommen und mit dem Begriff des „massgeblichen Vergleichszustands“ verbunden werden (ZH).

Es ist zu präzisieren, dass eine aufgegebenene Nutzung nicht mehr zu berücksichtigen ist (VD).

Für die Beurteilung der Authentizität einer Baute oder Anlage muss die überlieferte Materie mit all ihren Zeitspuren ausschlaggebend sein (AG BKS, AGUS, Archäologie, AS, Bauernhausforschung, KSD, NIKE, SL) bzw. Absatz 2 ist wie folgt umzuformulieren: „Abweichungen vom Vorzustand sind möglich, wenn dadurch eine bessere Einpassung in die regionale historische Bautypologie erreicht wird“ (AKD).

Absatz 3

Allgemein

Auf die Verankerung quantitativer Ziele ist zu verzichten (Gemeinden, SAB). An geeignetem Ort ist zu ergänzen: „In jedem Fall bleibt die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen vorbehalten“ (bauschweiz, Suissetec).

Wurde seit 1972 neuer Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt (insbesondere ein frei stehendes Stöckli), so ist dieses an die Erweiterungsmöglichkeiten anzurechnen (FR, SH, ZH; BPUK), was aber besondere Schwierigkeiten bietet, wenn das Stöckli bereits abparzelliert ist (ZH).

In der Verordnung ist festzuschreiben, dass die Beurteilung durch die zuständige Fachstelle zu erfolgen hat (AG BKS, AGUS, Archäologie, AS, Bauernhausforschung, KSD, NIKE, Pro Natura, Pusch, SL, SVS, WWF). In einem weiteren Buchstaben ist zu verankern: „Ein freiwilliger Wiederaufbau bedarf eines denkmalpflegerischen Gutachtens und bezweckt landschaftliche und raumplanerische Verbesserungen“ (Pro Natura, Pusch SL, SVS, WWF).

Buchstabe b

Die entsprechenden Verdeutlichungen in Artikel 42 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe b RPV, die auf der gelebten Praxis basieren (AG), werden begrüsst (AG, AI, GL). Wirksame Schranken sind wichtig, um unerwünschte Entwicklungen in grossen Teilen unserer Landschaft wirksam verhindern zu können (AR).

Auf diese Bestimmung ist zu verzichten (sgv, Centre Patronal) bzw. die Grenzen sind zu streichen, allenfalls angemessen zu erhöhen (Aquanost, VSLG).

Die Formulierung dieser Bestimmung setzt die zunehmende Tendenz des RPG angemessen um, Erweiterungen innerhalb bestehender Gebäudevolumen zu erleichtern, solche ausserhalb des bestehenden Volumens aber zu erschweren (NW).

Wir beantragen, dass Massnahmen zur energetischen Sanierung des bestehenden Gebäudes nicht an das maximal zulässige Erweiterungsmass angerechnet werden (OW). Es muss geregelt werden, ob bauliche Massnahmen, die für eine zeitgemässe Wohnnutzung nötig sind oder die darauf ausgerichtet sind, die Einpassung einer Baute in die Landschaft zu verbessern, an das maximal zulässige Erweiterungsmass angerechnet werden (OW). Erweiterungen im Untergrund sollen nicht angerechnet werden (OW). Die energetische Sanierung (Aussenisolation) und die Erweiterung in den Untergrund sollen nicht als Verlassen der Gebäudehülle gelten (SBV).

Im Hinblick auf weitere Gesetzesrevisionen soll geprüft werden, ob bei der Beurteilung der Identität auf das quantitative Kriterium von Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b verzichtet werden kann, sofern mit dem Bauvorhaben lediglich Massnahmen innerhalb des Gebäudevolumens verbunden sind (AR).

GR beantragt, die zulässigen Erweiterungen innerhalb und ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nach dem Vorbild des geltenden Artikels 42 Absatz 3 RPV in separaten Absätzen zu regeln.

bauenschweiz stimmt der Einfügung des Satzteils „und werden insbesondere die Voraussetzungen von Artikel 24c Absatz 4 RPG eingehalten“ zu.

Der Begriff der Bruttogeschossflächen ist unvereinbar mit der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (NE).

Buchstabe c

Diese Klärung wird begrüsst (AG, AI, BS, GL, SH; BPUK, Pro Natura, SVS, VLP, WWF), da damit sichergestellt wird, dass früher lediglich temporär genutzte Bauten (Heuerhütten, Alpgebäude) nicht zu ganzjährig bewohnbaren Gebäuden umgebaut werden können und damit ihren landschafts- und regionstypischen Charakter verlieren (GL, SG, SH; BPUK). Auf die konsequente Einhaltung dieser Einschränkung wird grosser Wert gelegt (SPS) bzw. werden zusätzliche Einschränkungen für temporär bewohnte Gebäude für wichtig gehalten (Pro Natura, SVS, WWF) bzw. noch für ungenügend (KBNL). Es ist klarzustellen, dass damit nicht altrechtliche ganzjährig bewohnbare Zweitwohnungen erfasst werden sollen (SG).

Wir stellen uns nicht gegen den Grundsatz einer temporären Nutzung der bis anhin auf diese Weise genutzten Gebäude, stellen aber die Rechtmässigkeit der vorgeschlagenen Vorschrift in Abrede (TI).

Auf diese Einschränkung ist zu verzichten (GR; SVP; sgv, Aquanostra, HEV, VSLG) oder sie ist ausdrücklich auf temporär genutzte Wohngebäude zu beschränken (SBV; agridea; HEV). Eine zeitgemässe Nutzung wäre damit nicht annähernd gegeben (SVP). Die Bestimmung ist durch einen Ausschluss temporär bewohnter Bauten aus dem Anwendungsbereich zu ersetzen (AG BKS, AGUS, Archäologie, AS, Bauernhausforschung, KSD, NIKE, Pusch, SL). Die Bestimmung ist im Anschluss an Artikel 41 Absatz 2 einzufügen (VLP).

Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b ist wie folgt umzuformulieren: „Bauliche Veränderungen dürfen die Nutzung nicht substantiell verändern“ (TI). Der Begriff „wesentlich“ ist zu unbestimmt und daher zu vermeiden (VSEI).

Die Absicht, den Charakter von Temporärwohnbauten zu wahren, kann auch ohne den vorgeschlagenen neuen Absatz, welcher einseitig auf die veränderte Nutzung abstellt, in die Tat umgesetzt werden (GR). Die Umnutzung einer dorfnahen Temporärwohnbaute zu einer Dauerwohnbaute kann etwa in einer abwanderungsgefährdeten Gemeinde durchaus im öffentlichen Interesse liegen (GR).

Bei ursprünglich nur temporär bewohnten Gebäuden stellen sich zunehmend auch Fragen hinsichtlich der Umgebungsgestaltung, da solche Objekte gerne durch Zäune und Verbauungen oder Bepflanzungen abgeschirmt werden, was wiederum grossen Einfluss auf das Landschaftsbild haben kann (ZH).

Die Erläuterungen legen den Schluss nahe, dass bei einem nur temporär bewohnten Gebäude keine Heizung vorgesehen werden könnte, ebenso kein Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und per analogie wahrscheinlich auch kein Anschluss an die Abwasserentsorgung. Eine derartige Auslegung stellte eine Begrenzung der Veränderungsmöglichkeiten von nicht schutzwürdigen Gebäuden ausserhalb der Bauzonen dar, die nicht mit dem zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers gemäss dem neuen Artikel 24c Absatz 4 RPG übereinstimmt (TI). Einzuschränken ist nicht der Komfort in einer Temporärwohnbaute, sondern allenfalls deren permanente Nutzung (TI).

Absatz 4

Absatz 4 ist wichtig und muss unbedingt beibehalten werden (HEV).

Artikel 42a

FR, JU, TI, VS; CVP; SBV; VSLG haben keine Bemerkungen. NW erachtet die Gesetzesänderung als sachgerecht umgesetzt.

Diese Bestimmung schafft eine neue, schwer nachvollziehbare Ungleichheit: Wenn der Wiederaufbau durch objektive Gründe gerechtfertigt ist, müsste er zugelassen sein (VD).

Absatz 3

Ein Wiederaufbau kann nur dann zugelassen werden, wenn eine Beurteilung aus Naturgefahrnsicht erfolgt ist und diese einen Wiederaufbau an diesem Ort sinnvoll erscheinen lässt (FSU, SIA). Der Wiederaufbau nach Zerstörung durch höhere Gewalt muss zugelassen sein (VSEI).

Artikel 43

Keine Bemerkungen haben FR, JU, TI, VS; CVP; VSEI, einverstanden sind NW; VSLG.

Artikel 43a

Allgemein

Verschiedene Vernehmlasser unterstützen, dass diese allgemeinen Voraussetzungen künftig für sämtliche Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen gelten sollen (AG, BS, SH, TG, ZH; bauenschweiz, BPUK, SOB, VLP, VSLG). Keine Bemerkungen haben JU, SO, TI, VS; CVP.

Auf diese Bestimmung ist zu verzichten (sgv, Centre Patronal).

Auf die Wiederholung von Kriterien, die bereits im RPG genannt sind, ist zu verzichten (SH; BPUK) bzw. im Rahmen der 2. Etappe der RPG-Revision ist dies zu bereinigen (VLP). Die Bestimmung ist darauf zu prüfen, ob Wiederholungen des Wortlauts anderer Bestimmungen vorkommen und ob sie nicht in Artikel 42 integriert werden kann (ZG). GR erachtet die damit angestrebte Harmonisierung nicht als zweckmässig.

Einleitungssatz

Es ist zu prüfen, ob der Anwendungsbereich von Artikel 43a auf die Artikel 24a und 24d RPG ausgedehnt werden soll, da dies zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs sinnvoll wäre (AI, SH; BPUK).

Buchstabe b

Aufgrund des erweiterten Anwendungsbereichs von Artikel 24c RPG müsste diese Bestimmung erläutert werden (FR). Es darf davon ausgegangen werden, dass kein Eigentümer eine Ersatzbaute erstellt, die nicht notwendig ist; Artikel 43a Buchstabe b ist deshalb überflüssig (HEV).

Buchstabe c

Die Formulierung ist nicht optimal (NE). Diese Bestimmung wird entschieden abgelehnt, denn es muss in der Verantwortung der Gemeinde liegen, diesbezüglich eine grosszügigere oder eine restriktive Praxis durchzusetzen (Gemeinden).

Buchstabe d

Diese Einschränkung ist sehr wichtig (SBV). Auch die Tierhaltung ist hier ausdrücklich zu erwähnen (SO).

Es steht zu befürchten, dass die Nutzung all dieser Wohnbauten ohne Bezug zur Landwirtschaft letztendlich nicht zu vernachlässigende negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen haben wird. Deshalb sind durch den Bundesrat präzisere, restriktive Kriterien festzulegen, wie dies Artikel 24c Absatz 3 RPG vorsieht (FR).

Buchstabe e

Es ist der Wortlaut von Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe f zu übernehmen (SBV; agridea).

Der Absatz ist wie folgt abzuändern: „...den Schutzinteressen von Natur- und Heimatschutz nicht entgegenstehen“ (AG BKS, AGUS, Archäologie, AS, Bauernhausforschung, KSD, NIKE).

Der Wortlaut „überwiegende Interessen“ lässt wie die „wesentlich veränderte Nutzung“ einen weiten Spielraum zur Interpretation offen und ist daher zu vermeiden (VSEI).

Ergänzungsvorschläge

NW schlägt einen Buchstaben f vor: „der Wiederaufbau am bisherigen Standort erfolgt; eine weitergehende Standortverschiebung ist nur dann möglich, wenn am neuen Standort kumulativ folgende Anforderungen erfüllt sind: die Baute ist Teil einer Gebäudegruppe, es ist keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche für die Erschliessung nötig, die Baute tritt landschaftlich weniger in Erscheinung und die landwirtschaftliche Nutzfläche wird durch die Standortverschiebung vergrößert.“

Französische Fassung speziell

Die Formulierung von Artikel 43a (neu) ist auf Französisch nur schwer verständlich (NE), insbesondere die Buchstaben a und b (NE).

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der vorstehende Bericht soll einen möglichst repräsentativen Eindruck von der Vielschichtigkeit der eingegangenen Stellungnahmen vermitteln. Es war indessen nicht möglich, auf alle Einzelheiten einzugehen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Kanton Aargau
AG BKS	Kanton AG, Bildung, Kultur und Sport
agridea	Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums
AGUS	Urgeschichtsforschung in der Schweiz
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AKD	Arbeitskreis Denkmalpflege
Aquanostra	AQUA NOSTRA SCHWEIZ
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Archäologie	Archäologie und Museum
AS	Archäologie Schweiz
bauenschweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
Bauernhausforschung	Schweizerische Bauernhausforschung
BE	Kanton Bern
biomasse	Biomasse Schweiz
BL	Kanton Basel-Landschaft
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
BS	Kanton Basel-Stadt
Centre Patronal	Centre Patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
economiesuisse	economiesuisse
FDP	FDP. Die Liberalen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
Flüeli	Adolf D. Flüeli
FR	Kanton Freiburg
FSU	Fachverband Schweizer RaumplanerInnen
GE	Kanton Genf
Gemeinden	Schweizerischer Gemeindeverband
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
GR AW	Kt. Graubünden, Amt für Wald
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
JardinSuisse	Unternehmerverband der Gärtner Schweiz
JU	Kanton Jura
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
Kompostforum	Kompostforum Schweiz
KSD	Konferenz der Schweizer Denkmalpfleger
Lausanne	Municipalité de Lausanne
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
NIKE	Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
NW	Kanton Nidwalden

OW	Kanton Obwalden
Pro Natura	Pro Natura
Prométerre	Prométerre
Pusch	Stiftung praktischer Umweltschutz
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAC	Schweizer Alpen-Club
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SIA	Schweizerischer Ingenieur-und Architekten-Verein
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
SO	Kanton Solothurn
SOBV	Solothurnischer Bauernverband
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSV	Schweizerischer Städteverband
Suissetec	Schweiz.-Lichtenst. Gebäudetechnikverband
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVS	Schweizer Vogelschutz
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UR	Kanton Uri
VD	Kanton Waadt
VLP	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
VS	Kanton Wallis
VSEI	Verband Schweiz. Elektroinstallateure
VSGP	Verband schweizerischer Gemüseproduzenten
VSLG	Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums
WWF	WWF Schweiz
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich